

Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/14
Himmelpfortgasse 4-8
1015 W i e n

Dr. Gerhard Brandmayr
Telefon: 0512/508-2209
Telefax: 0512/508-2205
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR 0059463

**Entwurf eines Steuerreformgesetzes 2000;
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-608/272

Innsbruck, 05.05.1999

Zu Zahl 14 0403/1-IV/14/99 vom 9. April 1999

Zum übersandten Entwurf eines Steuerreformgesetzes 2000 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Bei den am 21. April 1999 im Sinne des § 5 FAG 1997 geführten Finanzausgleichsverhandlungen zur Steuerreform 2000 wurde von den Ländern nachdrücklich betont, dass sich der aus ihrer Umsetzung für alle Gebietskörperschaften ergebende Einnahmehausfall überproportional zu Lasten der Länder auswirken wird. Die ungerechtfertigte Belastung der Länder wird insbesondere durch den Einkommensteueranteil an den Bedarfszuweisungsmitteln nach § 21a FAG 1997 eintreten. Zieht man die Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden an den Ertragsanteilen als Vergleich heran, so tragen die Länder nicht entsprechend ihrem Anteil 17%, sondern ca. 25 % zur Steuerreform 2000 bei. Die Länder haben bei der genannten Sitzung daher einen Ausgleich für diesen unverhältnismäßig hohen Anteil verlangt. Auch die Landeshauptleutekonferenz hat sich am 14. April 1999 in diesem Sinne ausgesprochen und eine entsprechende Berücksichtigung zumindest beim nächsten Finanzausgleich im Jahre 2001 gefordert.

Bei den Finanzausgleichsverhandlungen wurde überdies festgestellt, dass durch den überproportionalen Anteil der Länder an der Steuerreform 2000 auch die Einhaltung der Stabilitätsziele nach dem vom Bund vorgelegten Stabilitätsprogramm nicht mehr gewährleistet ist und dass insbesondere die vom Bund eingeplanten Überschüsse der Länder nicht mehr erzielt werden können.

Exemplarisch sei weiters erwähnt, dass dem Land durch den Entfall der persönlichen Befreiung von den Gerichtsgebühren erhebliche Kosten erwachsen werden, weil diese Gebühren bei weitem nicht in allen Fällen mit der Hauptsache vom Prozessgegner bzw. im Exekutionsverfahren von der verpflichteten Partei eingebracht werden können.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das geplante Steuerreformgesetz 2000 eine einseitige Verschiebung des Finanzausgleichsgefüges zu Lasten der Länder bewirken wird. Besonders schmerzlich muss auch zur Kenntnis genommen werden, dass den Ländern an diesem Reformvorhaben kein echtes Mitwirkungsrecht zukommt. Der Bund ist seiner Verpflichtung zur Führung von Verhandlungen nach § 5

FAG 1997 in formeller Hinsicht nachgekommen und der Entwurf eines Steuerreformgesetzes 2000 stellt keinen Anwendungsfall des Konsultationsmechanismus dar (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

- 3 -

Abschriftlich:

den Abteilungen

Justizariat zu Zahl Präs.IV-2/1017 vom 30. April 1999 und

Finanzen zu Zahl VII-1/154/494 vom 29. April 1999

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.